

# Allgemeine Vertragskonditionen der Fernwärmeversorgung Stapelfeld

## 1. Art der Wärmeversorgung

- (1) Die Heizwärme zur Versorgung des Kunden mit Raumwärme und Warmwasser wird dem Kunden von der Fernwärmeversorgung Stapelfeld (im Folgenden auch FWV Stapelfeld genannt) aus einer Müllverbrennungsanlage und einem Spitzenlast- und Redundanzkessel (so genannter „Besicherung“) bereitgestellt und von der FWV Stapelfeld bis zu der Übergabestation auf dem Kundengrundstück geliefert. Die Anschlussleistung des Kunden entspricht dem vom Kunden angegebenen Wärmebedarf für sein(e) Gebäude und der ebenfalls vom Kunden angegebenen Wohnflächengröße. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige Zwecke während der Vertragslaufzeit aus dem Fernwärmenetz der FWV Stapelfeld zu decken. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- (3) Als Wärmeträger wird Heizwasser eingesetzt. Es bleibt im Eigentum der FWV Stapelfeld und darf nicht entnommen und nicht verändert werden. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und zum Genuss ungeeignet.

## 2. Grundlagen der Fernwärmeversorgung

Diese Vertragskonditionen ersetzen mit Wirkung ab dem 01.01.2019 alle bisherigen allgemeinen Vertragskonditionen der FWV Stapelfeld. Grundlage der Belieferung bleibt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist. Diese AVBFernwärmeV ist Bestandteil des Vertrages, sofern nicht abweichende Regelungen in diesem Vertrag individuell vereinbart wurden. Ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages sind das Preisblatt (mit den aktuell gültigen Fernwärmepreisen und den Anschlusskosten) sowie die Hinweise der FWV Stapelfeld zur Datenverarbeitung. Im Übrigen sind alle Vertragsdokumente, insbesondere auch die AVBFernwärmeV, unter dem Link: [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de), Suchbegriff „Fernwärme“ veröffentlicht und in den Büroräumen der FWV Stapelfeld einsehbar.

## 3. Anschlussanlage, Kundenanlage und Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Fernwärmenetzes mit gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits der Übergabestation (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Fernwärmenetzes und endet nach der Übergabestation (Sekundärseite). Übergabepunkt ist der Anschluss (Vorlauf/Rücklauf) an der Sekundärseite der Übergabestation. Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Der Kunde hat seine Kundenanlage gemäß den jeweiligen gültigen Vorschriften der Heizungstechnik zu betreiben. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der FWV Stapelfeld rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die FWV Stapelfeld verpflichtet sich, über die Vertragsdauer die in ihrem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht zu unterbrechen, es sei denn, es liegt ein in § 5 oder § 33 AVBFernwärmeV geregelter Fall vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

- (3) Der Hausanschluss wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Sämtliche von der FWV Stapelfeld in das Kundengrundstück eingebaute Anlagenteile sind kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers. Die FWV Stapelfeld entfernt die von ihr in das Gebäude eingebaute Anlagentechnik (Hausanschlussstation) sowie sonstigen in das Grundstück eingebauten Anlagenteile, mit Ausnahme der Leitungen, nach Vertragsschluss. Die FWV Stapelfeld ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die FWV Stapelfeld übernimmt sämtliche Kosten der Erstellung der Wärmeerzeugungsanlage sowie des Fernwärmenetzes, des Wärmeverteilnetzes und der Hausanschlussanlage. Die FWV Stapelfeld bleibt Eigentümer der genannten technischen Komponenten. Die FWV Stapelfeld ist berechtigt, auf dem Kundengrundstück auch Wärmeleitungen und Anlagen zur Versorgung Dritter zu verlegen, ohne dafür eine gesonderte Nutzungsentschädigung zahlen zu müssen.
- (5) Die FWV Stapelfeld versichert die Hausanschlussstation gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung oder andere Schadensursachen. Die FWV Stapelfeld ist berechtigt, die dafür anfallende Versicherungsprämie bei der Berechnung des Grundpreises zu berücksichtigen. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung zur Vermeidung einer Mehrfachversicherung mit, dass die Hausanschlussstation bis zur Beendigung dieses Vertrages durch FWV Stapelfeld versichert wird.

#### **4. Wärmepreise und Abrechnungen**

- (1) Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen, wobei letzterer sich in einen „Grundpreis je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr“ sowie einen „Anschlusspreis pro KW und Jahr“ untergliedert. Das Entgelt ist veränderlich und ergibt sich nach Maßgabe des Preisblatts. Der Leitungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung an zu zahlen. Der Arbeitspreis ist für jede Megawattstunde (MWh) Wärme, die an der Übergabestation gemessen wird, zu entrichten.
- (2) Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Der Abrechnungszeitraum ist damit das jeweilige Kalenderjahr. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Jahresende bzw. zwischen Jahresbeginn und Vertragsende. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegte Abschlagszahlungen jeweils alle 2 Monate nachträglich im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten berechnet und jeweils zum 7. Werktag der genannten Monate fällig.
- (3) Der Kunde hat die Möglichkeit der FWV Stapelfeld widerruflich zu gestatten, fällige Forderungen von seinem Girokonto einzuziehen und ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Er hat aber auch die Möglichkeit, seine Zahlungen durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Bankkonto der FWV Stapelfeld zu erbringen. Die Auswahl dieser Option hat er der FWV Stapelfeld schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Damit wird den Veröffentlichungszeiträumen des Statistischen Bundesamtes insbesondere bei Indizes mit vierteljährlicher Datenerhebung Rechnung getragen.
- (5) Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte

Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

- (6) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlungen verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmeliefervertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (7) Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Gleiches gilt für sonstige Steuern und Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist. Sämtliche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen.

## **5. Messeinrichtung**

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die FWV Stapelfeld den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von der FWV Stapelfeld beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der FWV Stapelfeld. Die FWV Stapelfeld kann eine Fernableseeinrichtung installieren.

## **6. Umfang der Wärmelieferung**

Die technischen Parameter des Wärmeträgers im Heizwasserkreislauf des Fernwärmenetzes der FWV Stapelfeld (Vor- und Rücklauf-temperatur, Vorlaufdruck und Rücklauf-temperatur, etc.) sind abhängig von den Wärmezulieferungen in das Fernwärmenetz und insbesondere den Vereinbarungen mit dem Betreiber der Müllverbrennungsanlage. Die Vorlauf-temperatur kann sich gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur verringern. Die FWV Stapelfeld stellt (u.a. durch Regeleinrichtungen) sicher, dass es zu einer hinreichenden Belieferung an der Sekundärseite der Übergabestation in den Hausanschlüssen der Kunden kommt.

## **7. Vertragslaufzeit**

- (1) Diese Vertragskonditionen treten mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzen ab Unterzeichnung alle davon abweichenden Konditionen zur Wärmeversorgung zwischen den Vertragsparteien. Der Wärmeliefervertrag endet in einem Zeitraum von 10 Jahren gerechnet ab Inkrafttreten des erstmaligen Abschlusses eines Wärmeliefervertrages zwischen den Vertragsparteien und verlängert sich jedoch jeweils um 5 weitere Jahre, wenn und soweit er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer (d.h. der zehnjährigen Erstvertragsdauer bzw. der jeweils fünfjährigen Verlängerungsvertragsdauer) gekündigt wird.
- (2) Die Wärmelieferung beginnt, wenn der Hausanschluss hergestellt ist und die FWV Stapelfeld die Kundenanlage abgenommen hat. Sie beginnt spätestens, sobald der Kunde aus dem Fernwärmenetz der FWV Stapelfeld Wärme entnommen hat (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Im letzteren Falle beginnt die Vertragslaufzeit des Abs.1, Satz 2 im Moment der erstmaligen Entnahme, wenn der Vertrag nur durch Entnahme zustande kommt.

## **8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV**

- (1) Der Kunde gewährt der FWV Stapelfeld bzw. einem Beauftragten der FWV Stapelfeld den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Verträge

und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

- (2) Wenn es aus den in Abs.1, Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, über dieses Zutrittsrecht hinaus die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **9. Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Die Haftung der FWV Stapelfeld bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FWV Stapelfeld weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der FWV Stapelfeld aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In allen anderen Fällen haftet die FWV Stapelfeld für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der FWV Stapelfeld, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet die FWV Stapelfeld darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FWV Stapelfeld oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FWV Stapelfeld beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der FWV Stapelfeld verursacht wurden, haftet die FWV Stapelfeld, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

## **10. Änderungen der allgemeinen Bedingungen und der Preise**

- (1) Die FWV Stapelfeld ist berechtigt, gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe unter Beachtung des § 8 EWKG die allgemeinen Versorgungsbedingungen, insbesondere die Preise und die Preisänderungsklauseln, nach billigem Ermessen zu ändern. Ergänzend dazu hat die FWV Stapelfeld im Falle einer solchen Änderung dem Kunden in Textform den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen in übersichtlicher Form zu erläutern.
- (2) Ändern sich beispielsweise die Art der von der FWV Stapelfeld eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Menge oder Preise der eingekauften Wärme der Müllverbrennungsanlage und/oder sind die in vereinbarten Preise nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung/dem Einkauf von Wärme durch die FWV Stapelfeld und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, so passt die FWV Stapelfeld die Preise nach billigem Ermessen den neuen Verhältnissen an. Die Anpassungen nach Satz 1 sind nach Maßgabe des Abs.1 öffentlich bekannt zu machen und spätestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform an den Kunden zu versenden und nach Maßgabe des Abs.1, Satz 2 zu erläutern.
- (3) Der Kunde hat das Recht, eine Anpassung nach Abs.1 und Abs.2 gerichtlich überprüfen zu lassen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- (1) Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger formwirksam den Eintritt in diesen Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FWV Stapelfeld. Die FWV Stapelfeld ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde

wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber der FWV Stapelfeld gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der FWV Stapelfeld bietet.

- (2) Die Informationspflichten des Betreibers nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die diesen Konditionen beigefügten Hinweise erfüllt.
- (3) Die FWV Stapelfeld erklärt sich nicht bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für die FWV Stapelfeld nicht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der vorliegenden Konditionen, sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder entsprechend § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV i.V.m. § 10 dieser Allgemeinen Vertragskonditionen erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Vertragskonditionen gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Sollte in diesen Vertragskonditionen eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages, einschließlich der vorliegenden Konditionen, eine Vertragslücke herausstellt.